



**Schwimmssportabteilung
SSV Ulm 1846 e.V.
Richtlinie Fahrt- und Reisekosten
- Sparte Leistungsschwimmen -**



Fahrt- und Reisekostenrichtlinie

Diese Richtlinie regelt, in welchem Umfang und in welcher Form die Schwimmssportabteilung des **SSV Ulm 1846** Fahrt- bzw. Reisekosten an seine Sportler, Trainer, Kampfrichter, Betreuer und Funktionäre der **Sparte Leistungsschwimmen** erstattet, sofern diese an Aktivitäten teilnehmen, die im Auftrag der Abteilung erfolgen und nicht anderweitig (z.B. bei einem Verband) abgerechnet werden können.

Im Zweifelsfall entscheidet der Abteilungsausschuss.

- **Fahrtkosten** sind das „Kilometergeld“ bzw. die Kosten für die Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln.
- **Reisekosten** sind die Fahrtkosten und zusätzlich die Kosten für Übernachtungen **ohne** Verpflegungskosten.

1) Sportler, Betreuer (Eltern)

Erklärt sich ein Sportler oder Betreuer bereit, bei Verfügbarkeit den **Abteilungsbus** mit Athleten zu einem Wettkampf zu fahren, werden die Tankkosten gegen Vorlage einer Quittung erstattet. (Der Bus wird vollgetankt übernommen und vollgetankt wieder an seinen Standplatz zurückgestellt.)

Bei Fahrten zu **amtlichen Wettkämpfen**, ist die Erstattung der **Fahrtkosten** für **Athleten** nur unter der Voraussetzung, einer Fahrgemeinschaft oder bei Nutzung mit öffentlichem Verkehrsmittel möglich.

Für die erforderliche Übernachtung bei **amtlichen Wettkämpfen** erstattet die Abteilung die **Übernachungskosten** für die **Athleten**. Bei solchen Veranstaltungen werden die Übernachtungskosten nur dann gemäß dem vorherigen Satz erstattet, wenn die Anzahl der Übernachtungen und die damit verbundenen Kosten **vorher** mit der Abteilungsleitung abgesprochen und durch Beschluss im Abteilungsausschuss **genehmigt** worden ist.

2) Trainer, Übungsleiter, Kampfrichter und sonstige

Trainer und Übungsleiter erhalten grundsätzlich die **Reisekosten** zu einer Aktivität, die im Auftrag der Abteilung erfolgt, für den durch die Abteilungsleitung genehmigten Zeitraum erstattet.

Die **Hotelkosten** für Kampfrichter werden nur dann übernommen, wenn der betreffende **Kampfrichter** pro Wettkampftag mindestens einen Kampfrichtereinsatz haben (Übernachtungserfordernis dem Grunde nach). Eine Erstattung der **Fahrtkosten** für Kampfrichter ist unter der Voraussetzung, einer Fahrgemeinschaft möglich.

Erklärt sich ein Trainer, Übungsleiter oder Kampfrichter bereit, bei Verfügbarkeit den **Abteilungsbus** zu fahren, werden die Tankkosten gegen Vorlage einer Quittung erstattet.

Sonstige Personen, die im Auftrag der Abteilungsleitung in Wahrnehmung **offizieller Aktivitäten** für die Schwimmssportabteilung an Veranstaltungen teilnehmen, werden wie Trainer und Übungsleiter abgerechnet.

3) Andere Veranstaltungen im Interesse der Abteilung

Bei Fahrten zu Lehrgängen, Verbandstagen, Infoveranstaltungen etc. werden ebenfalls die **Fahrtkosten** erstattet. In Sonderfällen oder unklaren Situationen bedarf es der rechtzeitigen vorherigen Absprache mit Abteilungsleitung und Finanzressort. Die Abrechnung wird dann im Einzelfall durch Beschluss des Ausschusses festgelegt.

4) Beantragung zur Erstattung von Fahrt- bzw. Reisekosten

Anträge zur Fahrt- bzw. Reisekostenabrechnung sind nur auf den dafür vorgesehenen Formularen möglich. Sie sind für ein Quartal spätestens am 15. des Folgemonats auf der Geschäftsstelle der Schwimmssportabteilung abzugeben bzw. per E-Mail einzureichen. Ansonsten verfällt der Anspruch auf einer Erstattung.

Freigabe durch AAS SchwiSpA am: 18.05.2026

Anmerkung: Nach der aktuell gültigen Dienstreisepauschale des Steuerrechts können 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer abgerechnet werden.